

Teil 1 - In aller Kürze



Sofern nichts Gegenteiliges vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.



International



Neufassung: [ADR 2015](#)
vom 6.10.2014

Alle zwei Jahre ist die Überarbeitung des ADR und weiterer gefahrgutrechtlicher Vorschriften fällig. So auch dieses Jahr. Das ADR gilt ab 1.1.2015 und hat eine Übergangszeit bis zum 30.6.2015.

Die Änderungen sind - wie immer - so spezifisch, dass wir im Einzelnen an dieser Stelle nicht eingehen können. Sie finden eine [Zusammenfassung der Änderungen](#) beim Deutschen Speditions- und Logistikverband e. V. (DSLTV).



EU



Änderung: [Verordnung EG Nr. 1013/2006](#) »Abfallverbringungsverordnung«
vom 19.11.2014

Die Änderungen betreffen keine Betreiberpflichten, vielmehr werden einige Eintragungen in den Anhängen geändert.

1. In Anhang IIIB Nummer 2 werden die Einträge BEU01, BEU02 und BEU03 gestrichen.
2. In Anhang V Teil 1 Liste B werden nach dem Eintrag B3020 die beiden folgenden Einträge eingefügt:
 - B3026 Folgende Abfälle aus der Vorbehandlung von Verbundverpackungen für Flüssigkeiten, die keine der in Anlage I genannten Stoffe in solchen Konzentrationen enthalten, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen:
 - nichttrennbare Kunststofffraktion
 - nichttrennbare Kunststoff-Aluminium-Fraktion
 - B3027 Abfälle aus Selbstklebeetiketten, die Rohstoffe aus der Etikettenherstellung enthalten.



Bund



Änderung: [BlmSchG](#) »Bundes-
Immissionsschutzgesetz«
vom 20.11.2014



Neufassung: [UIG](#) »Umweltinformationsgesetz«
vom 27.10.2014



Änderung: [UStatG](#) »Umweltstatistikgesetz«
vom 15.11.2014



Änderung: [WHG](#) »Wasserhaushaltsgesetz«
vom 15.11.2014



Änderung: [EnVKV](#) »Energieverbrauchskennzeich-
nungsverordnung«
vom 24.10.2014



Änderung: [SpaEfV](#) »Spitzenausgleich-
Effizienzsystemverordnung«
vom 31.10.2014

3. In Anhang VIII erhält die Nummer I.14 erhält fol-
gende Fassung:
»14. Leitfaden zur umweltgerechten Behandlung
von gebrauchten und Alt-EDV-Geräten, Abschnit-
te 1, 2, 4 und 5«


Die Änderungen betreffen keine Betreiberpflichten,
sondern beziehen sich den Teil 3 des BImSchG »Be-
schaffenheit von Anlagen, Stoffen, Erzeugnissen,
Brennstoffen, Treibstoffen und Schmierstoffen; Bio-
Kraftstoffe«


Die Neufassung ist eine konsolidierte Version, die die
Änderungen der zurückliegenden Jahre berücksichtigt.
Es gibt keine inhaltlichen Änderungen - Betreiber-
pflichten ohnehin nicht.


Da keiner unserer Kunden von dieser Verordnung be-
troffen ist, gehen wir hier nicht näher darauf ein.

Die Verordnung enthält keine Betreiberpflichten. Die
Änderungen betreffen u.a.

- Redaktionelles,
- Ergänzungen bei den Begriffsbestimmungen
- § 4 Nachweisführung im Regelverfahren
- § 5 Nachweisführung in der Einführungsphase

 Änderung: [AMR 2.1](#) »Fristen für die Veranlassung/das Angebot von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen«
vom 14.8.2014, veröffentlicht am 31.10.2014

 Neu: [TRGS 509](#) »Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter«
vom September 2014 (veröffentlicht am 19.11.2014)

 Änderung: [TRGS 510](#) »Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern«
vom September 2014 (veröffentlich am 19.11.2014)

Änderungen in den §§ 4 und 5 beziehen sich sowohl auf die Anforderungen an die Effizienzsysteme als auch auf die Fristen.


Sie finden die Regelungen zu den Fristen


- für das Antragsjahr 2014: § 5 Abs. 4 neu
- für das Antragsjahr 2015: § 4 Abs. 5 neu

Die Änderungen sollen vor allem der verbesserten Darstellung der Sachverhalte dienen und den bürokratischen Aufwand reduzieren. Was meinen Sie - ist das gelungen?

Arbeitsmedizinische Pflicht-/Angebotsvorsorge ist nach Aufnahme der Tätigkeit für den Umgang mit Asbest nun auch bereits vor dem 45. Lebensjahr vorgeschrieben. Eine entsprechende Restriktion wurde gestrichen.

Nehmen Sie die Technische Regel neu in Ihr Rechtsverzeichnis auf und stufen sie gegebenenfalls als zutreffend ein.

 Die Betreiberpflichten sind in Teil 2 des Infobriefs dargestellt.

 Bitte beachten Sie, dass die TRGS 509 vor allem materielle Anforderungen enthält - insgesamt hat sie 105 Seiten. Bitte prüfen Sie, ob sie diese Anforderungen für Ihren Anwendungsfall einhalten.

Es gab keine Veränderungen an den Betreiberpflichten. Die Änderungen beziehen sich auf folgende Punkte:

- Bei der Lagerung von entzündbaren Flüssigkeiten ist in Nr. 12.4 der Absatz 3 weggefallen (Ausnahmen vom Auffangraum).

- In Anlage 5 »Besondere Maßnahmen zum Brand- und Explosionsschutz bei der Lagerung entzündbarer Flüssigkeiten« werden in der Nr. 2 die Absätze 3 und 4 neu gefasst. Es geht darin um Zoneneinteilung und Luftwechsel.



Berlin (Bln)



Änderung: [EEWärmeG-DG Bln](#) »Gesetz zur Durchführung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes im Land Berlin«

vom 15.10.2014

Das Gesetz enthält lediglich eine Ermächtigungsgrundlage für den Senat zur Erlassung von Rechtsverordnungen.



Nordrhein-Westfalen (NW)



Änderung: [UmSchAnzV NW](#) »Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung Nordrhein-Westfalen«

vom 21.10.2014

Die Befristung wurde aufgehoben, ansonsten gab es nur redaktionelle Änderungen.



Sachsen (Sachs)



Änderung: [VStättVO Sachs](#) »Versammlungsstättenverordnung Sachsen«

vom 8.10.2014

Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber



Bund



Neu: TRGS 509 »Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter«

vom September 2014 (veröffentlicht am 19.11.2014)

1 Anwendungsbereich

(1) Diese TRGS gilt für Gefährdungen von Beschäftigten und anderer Personen durch die gefährlichen Eigenschaften von flüssigen oder festen Gefahrstoffen beim Lagern in ortsfesten Behältern in Räumen und im Freien, einschließlich

1. des Befüllens und Entleerens der ortsfesten Behälter einschließlich deren Befüll- und Entnahmeeinrichtungen und sicherheitstechnisch erforderlicher Ausrüstung,
2. der Zusammenlagerung mit ortsbeweglichen Behältern,
3. des Befüllens und Entleerens ortsbeweglicher Behälter in Füll- und Entleerstellen,
4. des aktiven Lagerns entzündbarer Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt ≤ 55 °C in ortsbeweglichen Behältern ,
5. der Probenahme an ortsfesten Behältern sowie an ortsbeweglichen Behältern während des aktiven Lagerns oder
6. der Instandhaltungsarbeiten.

(2) Diese TRGS gilt nicht

1. für Ammoniumnitrat und ammoniumnitrathaltige Gemische, die in den Anwendungsbereich des Anhangs I Nummer 5 der GefStoffV fallen; für diese gilt die TRGS 511 „Ammoniumnitrat“,
2. für explosionsgefährliche Stoffe und Gemische, die in den Anwendungsbereich des Sprengstoffgesetzes fallen; für diese gilt bezüglich des Lagerns die Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV),
3. für organische Peroxide, die in den Anwendungsbereich des Anhangs III GefStoffV fallen,
4. für das Lagern von Gasen, einschließlich verflüssigten Gasen (siehe hierzu TRGS 726/TRBS 3146 „Ortsfeste Druckanlagen für Gase“),
5. für Schüttgüter in loser Schüttung in Lagerhallen oder ähnlichen baulichen Anlagen gemäß Baurecht, die zur Entnahme des Füllgutes von der Seite her betriebsmäßig begangen oder mit Geräten befahren werden können,



Übernehmen Sie die nebenstehenden Betreiberpflichten in Ihr Rechtsverzeichnis, sofern Sie davon betroffen sind.



Bitte beachten Sie, dass die TRGS 509 vor allem materielle Anforderungen enthält - insgesamt hat sie 105 Seiten. Bitte prüfen Sie, ob sie diese Anforderungen für Ihren Anwendungsfall einhalten.

6. für Tankstellen und Füllanlagen im Sinne der TRBS 3151/TRGS 751 „Vermeidung von Brand-, Explosions- und Druckgefährdungen an Tankstellen und Füllanlagen zur Befüllung von Landfahrzeugen“ sowie
7. für das Umfüllen von Gefahrstoffen von einem ortsbeweglichen Behälter in einen anderen.

3 Gefährdungsbeurteilung

(1) Der Arbeitgeber hat die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Gefährdungen von Beschäftigten zu ermitteln und zu beurteilen, welche Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Im Rahmen dieser Gefährdungsbeurteilung ist zu ermitteln, ob sich durch Tätigkeiten gemäß dem Anwendungsbereich dieser TRGS Gefährdungen für die Beschäftigten oder andere Personen ergeben. [...]

(3) Anhand der ermittelten Gefährdungen sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen und zu ergreifen.

(4) Der Arbeitgeber hat insbesondere festzustellen, ob die verwendeten Gefahrstoffe beim Lagern, Befüllen oder Entleeren zu Brand- oder Explosionsgefährdungen führen können (s. a. TRGS 721/TRBS 2152 Teil 1). Können Gemische aus Luft und entzündbaren Gasen, Dämpfen, Nebeln oder Stäuben entstehen, die zu einer gefährlichen explosionsfähigen Atmosphäre führen, so sind entsprechende Schutzmaßnahmen in der Gefährdungsbeurteilung gemäß TRGS 721/TRBS 2152 Teil 1 festzulegen. Die in Nummer 8 bis 10 dieser TRGS beschriebenen Schutzmaßnahmen sind zu beachten. [...]

(11) Bei der Gefährdungsbeurteilung für das Lagern sowie für das Befüllen und Entleeren sind alle Betriebszustände und alle Tätigkeiten zu berücksichtigen, aus denen eine Gefährdung der Beschäftigten entstehen kann. Hierbei sind insbesondere Gefährdungen beim offenen Umgang mit Gefahrstoffen, z. B. beim Öffnen geschlossener Systeme, An-/Abkuppeln von Leitungen zu berücksichtigen.

(12) Werden Instandhaltungsarbeiten im Lager durchgeführt, sind die notwendigen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln im Einzelfall festzulegen. Auf TRBS 1112 und TRBS 1112 Teil 1 wird verwiesen.

(13) Der Arbeitgeber hat das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren. Die Beurteilung der Explosionsgefährdung ist zusammen mit den in der BetrSichV geforderten Inhalten in einem gemeinsamen Explosionsschutzdokument festzuhalten.

4 Maßnahmen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz

4.1 Grundsätze

(1) Anlagen müssen so installiert, montiert und ausgerüstet sein und so unterhalten und betrieben werden, dass Gefährdungen von Beschäftigten und anderer Personen vermieden werden. Hierzu ist eine geeignete Kombination folgender Maßnahmen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln und festzulegen:

1. Sichere Gestaltung des Lagers und der dazugehörigen Einrichtungen,
2. Sichere Gestaltung der Füll- und Entleerstellen und der dazugehörigen Einrichtungen,
3. Sichere Gestaltung der Anlage zum aktiven Lagern und der dazugehörigen Einrichtungen,
4. Gestaltung und Organisation der Arbeitsabläufe, insbesondere bei vom Normalbetrieb abweichenden Betriebszuständen,
5. Bereitstellung geeigneter Arbeitsmittel für Tätigkeiten, die mit dem Lagern von Gefahrstoffen in Zusammenhang stehen,
6. Begrenzung der Dauer und des Ausmaßes der Exposition, insbesondere bei betriebsbedingter Freisetzung,
7. Angemessene Hygienemaßnahmen, insbesondere regelmäßige Reinigung,
8. Vermeidung des unbeabsichtigten Freisetzens von Gefahrstoffen,
9. Bereithaltung von Mitteln zur Gefahrenabwehr,
10. Regelung der Zugangsberechtigung.

(2) Das Rauchen ist im Lager, in Füll- oder Entleerstellen und in Anlagen zum aktiven Lagern zu verbieten. Auf das Verbot muss deutlich erkennbar und dauerhaft hingewiesen werden.

(3) Nahrungs- oder Genussmittel dürfen in Anlagen im Sinne dieser TRGS nicht zu sich genommen werden. Von Satz 1 darf abgewichen werden, wenn gemäß Gefährdungsbeurteilung eine Gefährdung sicher ausgeschlossen werden kann.

(4) Die Anschlüsse an Füll- und Entleerstellen sowie Befüll- und Entnahmeeinrichtungen sind eindeutig zu kennzeichnen. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass eine Verwechslung auszuschließen ist.

(5) Es müssen geeignete Maßnahmen getroffen werden, um die Ausbreitung von unbeabsichtigt freigesetzten Gefahrstoffen zu begrenzen und deren Auswirkung zu minimieren.

4.2 Lagerorte und -räume

[...]

(5) Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist zu prüfen, ob in Lagerbereichen von offenen Bodenabläufen eine zusätzliche Gefährdung ausgehen kann. [...]

4.3 Kennzeichnung

Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass alle gelagerten Gefahrstoffe identifizierbar sind. Anlagen sind mit einer Kennzeichnung zu versehen, die ausreichende Informationen über die Einstufung enthält und aus der die Gefährdungen bei der Handhabung und die zu beachtenden Schutzmaßnahmen hervorgehen oder abgeleitet werden können.

4.4 Lagerorganisation

(1) Lager sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und ordnungsgemäß zu betreiben. Maßnahmen, die von den Beschäftigten beachtet werden müssen, sind in einer Betriebsanweisung festzuhalten.

(2) Durch geeignete organisatorische Maßnahmen muss im Lager sichergestellt werden, dass freiwerdende Stoffe erkannt, aufgefangen und beseitigt werden können, wenn dies zu einer Gefährdung von Beschäftigten oder anderen Personen führen kann. Die notwendigen Schutzmaßnahmen z.B. Kontrollgänge, Dichtigkeitskontrollen sind in Abhängigkeit von den Stoffeigenschaften, Betriebsparametern und den gelagerten Massen oder Volumina festzulegen.

(3) Notwendige Instandsetzungsarbeiten der für den sicheren Betrieb des Lagers erforderlichen baulichen und technischen Einrichtungen sind unverzüglich vorzunehmen.

(4) Es muss ein Gefahrstoffverzeichnis mit

1. Bezeichnung der gelagerten Gefahrstoffe,
2. Einstufung der Gefahrstoffe oder Angaben zu den gefährlichen Eigenschaften,
3. dem Nennvolumen der Lagerbehälter und
4. dem verwendeten Lagerbereich

vorhanden sein und an einem sicheren Ort aufbewahrt werden.

4.7 Unterweisung der Beschäftigten

(1) Der Arbeitgeber hat

1. schriftliche Betriebsanweisungen gemäß TRGS 555 „Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten“ und
2. gegebenenfalls ergänzende Arbeitsanweisungen zu erstellen.

(2) Der Arbeitgeber hat die in und an Anlagen Beschäftigten vor Aufnahme der Tätigkeit anhand der Betriebsanweisungen über die mit der Tätigkeit verbundenen Gefährdungen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu unterweisen.

(3) Die Beschäftigten müssen über die Gefährdungen sowie über die Schutzmaßnahmen nach der erstmaligen Unterweisung nach Absatz 2 in angemessenen Zeitabständen, mindestens jährlich, unterwiesen werden.

(4) Die Beschäftigten haben die an sie gerichteten Weisungen zu befolgen.

4.8 Maßnahmen für Notfälle

(1) Der Arbeitgeber hat nach § 13 GefStoffV Maßnahmen für Notfälle zu treffen; dabei sind insbesondere auch Maßnahmen zu treffen, die es den Beschäftigten bei unmittelbarer Gefahr ermöglichen, sich durch sofortiges Verlassen der Arbeitsplätze in Sicherheit zu bringen. [...]

(3) Der Arbeitgeber hat entsprechend der Art des Arbeitsplatzes und der Tätigkeiten sowie der Zahl der Beschäftigten die Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe erforderlich sind. Dazu hat er die notwendigen Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe zur Verfügung zu stellen und diese regelmäßig auf ihre Vollständigkeit und Verwendungsfähigkeit prüfen zu lassen.

(4) Soll auf einzelne Maßnahmen zur Ersten Hilfe, wie z.B. auf Augen- und Körperduschen, verzichtet werden, ist dies in der Gefährdungsbeurteilung zu begründen.

4.9 Persönliche Schutzausrüstung

(1) Kann bei Stofffreisetzungen, z.B. durch Leckagen bei Versagen von Anlagenteilen,

1. eine kurzzeitig hohe Exposition nicht ausgeschlossen werden, bei denen die Beurteilungsmaßstäbe nach TRGS 402 überschritten werden, oder
2. besteht bei hautresorptiven, reizenden, ätzenden oder hautsensibilisierenden Gefahrstoffen eine Gefährdung durch Hautkontakt,

ist geeignete persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen. In Abhängigkeit von den gelagerten Stoffen und den örtlichen Gegebenheiten sind erforderlichenfalls Filterfluchtgeräte bereit zu halten bzw. mit sich zu führen.

(2) Der Arbeitgeber hat persönliche Schutzausrüstung bereit zu stellen, zu reinigen und erforderlichenfalls zu ersetzen und zu entsorgen.

(3) Die Beschäftigten haben zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung gemäß Betriebsanweisung zu benutzen.

4.10 Hygienische Maßnahmen

Die Aufnahme von Gefahrstoffen durch Hautkontakt, orale Aufnahme und Inhalation ist zu vermeiden. [...]

4.11 Außerbetriebsetzen und Stilllegen

(1) Anlagenteile, die außer Betrieb gesetzt werden, sind so zu sichern, dass Gefährdungen für Beschäftigte und Dritte nicht entstehen können. [...]

4.12 Zugangsbeschränkungen

(1) Der Arbeitgeber muss Maßnahmen ergreifen, dass nur befugte Personen Zugang zu Anlagen haben. Befugte Personen sind vom Arbeitgeber zu bestimmen.

(2) Auf das Verbot gemäß Absatz 1 ist mit dem Verbotssymbol P006 »Zutritt für Unbefugte verboten« gemäß ASR A1.3 deutlich erkennbar und dauerhaft hinzuweisen.

(3) Der Arbeitgeber muss erforderlichenfalls Zugangsbeschränkung für besondere Gefahrenbereiche festlegen.

4.13 Beseitigung von Leckagen und Stofffreisetzungen

(1) Für die Beseitigung von freigewordenen Flüssigkeiten oder Feststoffen müssen Verfahren und Schutzmaßnahmen festgelegt und die notwendigen Arbeitsmittel und Schutzausrüstungen bereitgehalten werden.

(2) Für die Aufnahme von Flüssigkeiten sind geeignete Aufnahmemittel, z.B. Öl- und Chemikalienbinder, bereitgehalten werden. [...]

(3) Für die Aufnahme von Feststoffen sind geeignete Hilfsmittel, z.B. geeignete Staubsauger, zu verwenden. Beim Reinigen ist insbesondere die Aufwirbelung von Staubablagerungen zu vermeiden.

4.14 Überprüfungen

(1) Alle technischen Schutzmaßnahmen, einschließlich der baulichen, im Sinne dieser TRGS müssen vor Inbetriebnahme und anschließend in angemessenen Abständen regelmäßig auf ihre ausreichende Funktion und Wirksamkeit überprüft werden. Art, Umfang und Häufigkeit sowie die Anforderung an die prüfenden Personen sind im Rahmen der

Gefährdungsbeurteilung festzulegen. Zu den zu überprüfenden Einrichtungen gehören insbesondere: Auffangeinrichtungen, Lüftungseinrichtungen, Überfüllsicherungen, Behälter und Rohrleitungen, Augen- und Körperduschen, Einrichtungen zur Verhinderung von unzulässigem Über- oder Unterdruck und Brand- und Explosionsschutzeinrichtungen.

(2) Ist die Überprüfung einer Schutzmaßnahme, z. B. Brandschutzmaßnahme, nicht unmittelbar durchführbar, ist im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung zu ermitteln, ob die getroffenen technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen einzeln oder in Zusammenwirken den erwünschten Erfolg erwarten lassen. Die gewählten Schutzmaßnahmen sind dabei auf mögliche Wechselwirkungen zu untersuchen und erforderlichenfalls abzustimmen und anzupassen. Kontraproduktive Wechselwirkungen sind zu vermeiden.

(3) Das Ergebnis der Überprüfung ist in geeigneter Form zu dokumentieren (z. B. durch ein Betriebstagebuch oder Checklisten). [...]

(4) In Abhängigkeit des Schutzkonzeptes können arbeitstägliche Kontrollen, auch ohne zusätzliche Dokumentationspflicht, in Form von

1. Sichtkontrollen, z.B. hinsichtlich des unbeschadeten Zustandes von Öffnungen zur Be- und Entlüftung, persönliche Schutzausrüstungen,
2. Hörkontrollen, z.B. hinsichtlich der bekannten Lärmquellen von technischen Arbeitsmitteln und Maschinen im fehlerfreien Funktionszustand

ein Teil der Wirksamkeitskontrolle übernehmen. [...]

(5) Zur Prüfung von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen wird auf TRBS 1201 und ihre Folgeteile verwiesen.

4.16 Instandhaltung

(1) Anlagen im Anwendungsbereich dieser TRGS sind ordnungsgemäß zu betreiben und Instand zu halten.

(2) Für Tätigkeiten von Beschäftigten bei der Instandhaltung von Anlagen ist eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Dabei sind die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere unter Berücksichtigung der BetrSichV und von Anhang I der GefStoffV, festzulegen.

Teil 3 - Zusatzinformationen



Kabinettsentwurf zum EDL-G vom November

In der August-Ausgabe des Risolva Infobriefs hatten wir Sie über den Diskussionsentwurf zum EDL-G informiert. Daraus ist nun ein Kabinettsentwurf geworden. Dabei wurden nur wenige der Änderungsvorschläge berücksichtigt, die eine wirtschaftsfreundlichere Umsetzung bedeuteten hätten.

Die erste Lesung im Bundestag ist für die Sitzung am 4. Dezember 2014 geplant. Das Ziel ist ein Inkrafttreten im Frühjahr 2015.



Änderung der ArbStättV

Das BMAS hat den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der ArbStättV veröffentlicht.

Mit der Änderungsverordnung wird in einem Aufwasch auch noch die OStrV geändert, und zwar hinsichtlich des Verfahrens zum Nachweis der Sachkunde von Laserschutzbeauftragten.

Die Zustimmung des Bundesrats steht noch aus.

Auf der [Internetseite des BMAS](#) können Sie folgende Dokumente herunterladen:

- Änderungsverordnung
- Begründung zur Änderungsverordnung
- Entwurf ArbStättV (Fließtext)

Wesentlicher Inhalt der Änderung des EDL-G ist die verpflichtende Durchführung von Energieaudits für alle Unternehmen, die nicht unter die KMU-Definition der EU fallen (bis 250 Mitarbeiter, Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR oder Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR). Ein solches Audit muss den Anforderungen der DIN EN 16247-1. Im August ging man noch davon aus, dass knapp 100.000 Unternehmen betroffen sein würden. Nach neuen Abschätzungen betrifft es offenbar »nur« 50.000 Unternehmen.

Sie können den aktuellen Kabinettsentwurf vom [Newsbereich der Risolva-Website](#) herunterladen.

Im Wesentlichen gibt es folgende Änderungen:

- Mit der Änderungsverordnung (Artikel 1) wird die ArbStättV insbesondere hinsichtlich Struktur und Inhalt an die Regelungssystematik der anderen Arbeitsschutzverordnungen angepasst.
- Im Zuge der Rechtsbereinigung wird die Bildschirmarbeitsverordnung in die ArbStättV integriert, dabei die EU-Bildschirmarbeits-Richtlinie umgesetzt und die Bildschirmarbeitsverordnung wir in dem Zuge aufgehoben.
- Es wird neue Vorgaben zu psychischen Belastungen bei der Arbeit aufgrund der räumlichen Bedingungen in Arbeitsstätten geben, zum Beispiel Computerarbeitsplätze, Lärm, Beleuchtung, Bewegungsflächen und Gestaltung des Arbeitsraumes, Sichtverbindung nach außen etc.

Änderung der BKV

Das Bundeskabinett hat am 5.11.2014 eine [Verordnung zur Änderung der Berufskrankheiten-Verordnung \(BKV\)](#) beschlossen. Damit werden nun vier Krankheiten als Berufskrankheiten anerkannt:

- Bestimmte Formen des so genannten »weißen Hautkreb- ses« (Plattenepithelkarzinome) oder dessen Vorstufen (multiple aktinische Keratosen) durch langjährige Sonneneinstrahlung
- Carpal tunnel-Syndrom (Druckschädigung eines in einem knöchernen Tunnel im Unterarm verlaufenden Nervs) durch bestimmte manuelle Tätigkeiten
- Hypothenar-Hammer-Syndrom und Thenar-Hammer-Syndrom (Gefäßschädigung der Hand durch stoßartige Krafteinwirkung)
- Kehlkopfkrebs durch Schwefelsäuredämpfe

Aktualisiertes Arbeitsprogramm des EIPPCB liegt vor

Nun liegt das aktualisierte Arbeitsprogramm vor. Derzeit werden folgende BVT -Merkblätter überarbeitet/erstellt:

- Abwasser- und Abgasbehandlung (CWW)
- Herstellung von Platten auf Holzbasis (WBP)
- Nichteisenmetallindustrie (NFM)
- Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen (IRPP)
- Herstellung organischer Grundchemikalien (LVOC)
- Großfeuerungsanlagen (LCP)
- Abfallbehandlungsanlagen (WT)
- Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (FDM)
- Abfallverbrennung (WI)
- Konservierung von Holz und Holzzeugnissen (WPC)

- Telearbeitsplätze werden in die ArbStättV wieder mit aufgenommen.
- Das Einrichten und Betreiben von Baustellen stellt aufgrund der Unfallhäufigkeit einen Unfallschwerpunkt dar, weshalb die neue ArbStättV dem besonders Rechnung trägt.

Das BMAS weist darauf hin, dass die Länder der Verordnung noch zustimmen müssen, dass sich Betroffene aber bereits jetzt bei ihren [Unfallversicherungsträgern](#) melden können.

»In Vorbereitung ist der Überarbeitungsprozess für die Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösemitteln (STS). Ausgesetzt wurde dagegen die Überarbeitung des BVT-Merkblatts zur Stahlverarbeitung (FMP).

Am weitesten fortgeschritten ist der Erarbeitungs- bzw. Überarbeitungsprozess für die BVT-Merkblätter zur Abwasser- und Abgasbehandlung (CWW) und zur Herstellung von Platten auf Holzbasis (WBP). Hierzu

hat das IVU-Büro bereits die Stellungnahme des zuständigen Art. 13-Forums eingeholt. Dies bedeutet, dass zeitnah mit einer Veröffentlichung der beiden BVT-Schlussfolgerung durch die Europäische Kommission im Amtsblatt zu rechnen ist.

Ebenfalls im Jahr 2015 dürften auch noch die BVT-Schlussfolgerungen für die Nichteisenmetallindustrie (NFM) und die Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen (IRPP) veröffentlicht werden.«

Quelle: DIHK

LAI Arbeitshilfe zur Umsetzung der IE-Richtlinie

Die LAI-Arbeitshilfe zur Industrieemissions-Richtlinie wurde überarbeitet. Sie wurde um wasserrechtliche Belange ergänzt.

Sie können die Arbeitshilfe vom [Newsbereich der Risolva-Website](#) herunterladen.

Broschüre »Empfehlung zur Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung«

Gehören Sie noch zu den Suchenden?

Vielleicht eignet die [Broschüre](#) des Arbeitsprogramms Psyche der GDA sich ja für Sie als praktikabler Leitfaden, die Gefährdungsbeurteilung von psychischer Belastung bei der Arbeit anzugehen.

In der Broschüre werden 7 Schritte zur richtigen Gefährdungsbeurteilung beschrieben. Sie finden darin weiterführende Informationen und eine Zusammenstellung von psychischen Belastungsfaktoren bei der Arbeit.

CSR-Leitfaden für den Mittelstand von UPJ

UPJ hat einen [Leitfaden »Verantwortliche Unternehmensführung - Corporate Social Responsibility \(CSR\) im Mittelstand«](#) veröffentlicht, der Unternehmen einen verständlichen Einstieg in die Thematik geben und beim Ausbau bestehender Aktivitäten unterstützen will.

UPJ ist ein Netzwerk engagierter Unternehmen und gemeinnütziger Mittlerorganisationen in Deutschland. UPJ steht für »unternehmen. verbinden. gestalten«.

UPJ schreibt über den Leitfaden auf der Internetseite: »Der Leitfaden verdeutlicht, was CSR in den vier Handlungsfeldern Markt, Umwelt, Arbeitsplatz und Gemeinwesen konkret bedeutet und welche praktischen Ansatzpunkte und Handlungsmöglichkeiten es für Unternehmen gibt.

Der Leitfaden kann über die [Internetseite von UPJ](#) kostenfrei bestellt werden.

Rund 50 Praxisbeispiele mittelständischer Unternehmen veranschaulichen Entwicklungen und den Nutzen einer Verantwortlichen Unternehmensführung in den Handlungsfeldern. Einstiegsfragen und Verweise auf hilfreiches Handwerkszeug, erprobte Instrumente sowie weiterführende Informationen helfen dabei, praktische Schritte zu gehen.«



Unterweisungskalender von der BG RCI - »Kurz, aber nicht zu kurz«

In vielen Rechtsvorschriften steht geschrieben, dass Mitarbeiter regelmäßig, mindestens jedoch jährlich in der einen oder anderen Thematik unterwiesen werden müssen. Viele Unternehmen nehmen dieses »jährlich« so wörtlich, dass Sie die Mitarbeiter tatsächlich auch nur einmal im Jahr zur Unterweisung bitten.

Dabei meinen die Rechtsvorschriften, dass die Unterweisung zu *jedem spezifischen Inhalt* einmal jährlich zu erfolgen hat.

Besser ist es deshalb, mehrmals im Jahr Unterweisungen einzuplanen und an den verschiedenen Unterweisungsterminen über das Jahr verteilt, alle Themen zur Sprache zu bringen.

Wir kennen Firmen, die praktizieren Unterweisungsgespräche jeden Tag 5 Minuten - und das überaus erfolgreich.

Die BG RCI geht nicht ganz so weit. Sie hat einen [Unterweisungskalender für 2015](#) herausgebracht, in dem Wochenthemen ausgeführt sind. Sicherlich sind die Themen nicht zu 100 % auf jedes Unternehmen übertragbar. Aber 80 % davon können Sie sicherlich problemlos als Ideenpool verwenden.

Wenn Sie alles, was Sie jährlich den Mitarbeiter nahe bringen sollen, tatsächlich an nur einem Termin im Jahr abhandeln, dann brauchen Sie dafür vermutlich einen ganzen Tag und die Mitarbeiter werden Ihnen nicht mehr aufmerksam folgen können.

Das hat mehrere Vorteile:

1. Die Mitarbeiter sind bei jeder Unterweisungseinheit aufmerksamer
2. Das Thema Sicherheit wird kontinuierlich hoch gehalten und ist nicht nur ein Ausnahme-Event einmal pro Jahr